

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN
 von Stork Technical Services mit Sitz in Utrecht
 Januar 2015

- 1 **Begriffsbestimmungen**
Einkaufsbedingungen: diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen;
Käufer: die Partei, die einen Einkaufsauftrag erteilt (hat);
Lieferant: der (potenzielle) Vertragspartner des Käufers bei Kauf-, Auftrags- und/oder Werkverträgen;
Einkaufsauftrag: jedes einzelne an den Lieferanten gerichtete schriftliche oder elektronische Ersuchen (u. a. Auftragsformulare) bezüglich der Lieferung von Sachen, Verrichtung von Dienstleistungen und/oder Herstellung von Werken;
Vertrag: jeder auf der Basis eines oder mehrerer Einkaufsaufträge zustande gekommener Kauf-, Auftrags- und/oder Werkvertrag zwischen dem Käufer und dem Lieferanten;
Liefersache: die vom Lieferanten auf der Grundlage eines Einkaufsauftrags zu liefernden oder bereits gelieferten Sachen, die zu verrichtenden oder bereits verrichteten Dienstleistungen und/oder die zustande zu bringenden oder bereits zustande gebrachten Werke;
Lieferung: die Übergabe bzw. Lieferung der Liefersache.
- 2 **Anwendung und Abweichung**
 2.1 Die Gültigkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
 2.2 Die Einkaufsbedingungen gelten für das gesamte Rechtsverhältnis zwischen dem Käufer und dem Lieferanten und beziehen sich auf alle (auch nicht zustande gekommenen und künftigen) Verträge und alle diesbezüglichen Angebote.
 2.3 In Bezug auf Werkverträge gelten einige zusätzliche Bedingungen (Artikel 19 bis 29), die einen integralen Bestandteil der Einkaufsbedingungen bilden.
 2.4 Eine Abweichung von den Einkaufsbedingungen bedarf der Schriftform (dies beinhaltet auch per Fax, E-Mail, EDI, Internet oder über ein anderes elektronisches Medium).
 2.5 Der Käufer hat jederzeit das Recht zur Anpassung und/oder Änderung der Einkaufsbedingungen und wird den Lieferanten rechtzeitig von einer solchen Änderung in Kenntnis setzen.
 2.6 Im Einzelfall geltende Abweichungen von den Einkaufsbedingungen verleihen dem Lieferanten nie das Recht, sich in einer künftigen vergleichbaren Situation auf eine solche frühere Abweichung zu berufen.
- 3 **Vertrag**
 3.1 Vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen sind alle Angebote des Lieferanten unwiderruflich und 90 Kalendertage gültig.
 3.2 Der Käufer kann Verhandlungen stets ohne Angabe von Gründen und ohne jegliche Schadenersatzpflicht beenden. Ein vom Käufer erteilter Einkaufsauftrag kann widerrufen werden, solange auf der Grundlage dieses Einkaufsauftrags (noch) kein Vertrag zustande gekommen ist.
 3.3 Zwischen dem Käufer und dem Lieferanten kommen Verträge oder diesbezügliche Änderungen nur dann zustande, wenn:
 - der Lieferant einen Einkaufsauftrag des Käufers unterzeichnet und an den Käufer zurückgeschickt hat;
 - der Käufer ein Angebot des Lieferanten schriftlich akzeptiert hat;
 - der Lieferant mit der Ausführung der Liefersache gemäß dem Einkaufsauftrag des Käufers begonnen hat.
 3.4 Falls und sofern der Lieferant dem Käufer eine Auftragsbestätigung schickt, die vom ursprünglichen Einkaufsauftrag abweicht, ist der Käufer daran nur gebunden, nachdem er der betreffenden Abweichung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Eine etwaige Annahme der Liefersache und/oder Zahlungen jedweder Art an den Lieferanten implizieren keine Zustimmung seitens des Käufers zu einer abweichenden Auftragsbestätigung.
 3.5 Haben der Käufer und der Lieferant in dem Vertrag Bestimmungen vereinbart, die von den Bestimmungen der Einkaufsbedingungen abweichen, haben die spezifischen Bestimmungen des Vertrags vorrangige Gültigkeit.
 3.6 Verweist der Käufer im Vertrag oder den dazugehörigen Anlagen auf technische, Sicherheits-, Qualitäts-, Umwelt- oder andere Vorschriften, die dem Vertrag nicht beiliegen, gilt als vorausgesetzt, dass der Lieferant diese Vorschriften kennt, sofern er dem Käufer nicht sofort schriftlich etwas Gegenteiliges mitteilt. In diesem Fall wird der Käufer den Lieferanten über die betreffenden Vorschriften genauer informieren.
 3.7 Werden bei der Durchführung des Vertrags Zeichnungen, Spezifikationen, Anweisungen, Prüfvorschriften oder Ähnliches genutzt, die vom Käufer zur Verfügung gestellt oder von ihm genehmigt wurden, bilden diese einen integralen Vertragsbestandteil.
- 4 **Lieferung**
 4.1 Alle Lieferungen haben zum vereinbarten Zeitpunkt beziehungsweise dem vereinbarten Zeitschema entsprechend zu erfolgen. Im Falle einer aus Sachen bestehenden Lieferung erfolgt die Lieferung frei Haus, verzollt (DDP, Incoterms 2010) an der vom Käufer angegebenen Adresse und zu einem von ihm genannten Zeitpunkt.
 4.2 Alle vereinbarten Lieferzeiten sowie andere zwischen dem Käufer und dem Lieferanten vereinbarten Zeitpunkte sind als Endfristen zu betrachten. Daher ist der Lieferant bei bloßer Überschreitung der vereinbarten Lieferfrist direkt in Verzug, ohne dass eine nähere schriftliche Inverzugssetzung erforderlich ist.
 4.3 Ist bei nicht fristgerechter Lieferung eine Vertragsstrafe zu zahlen, ist diese Vertragsstrafe kein Ersatz für einen Schadenersatzanspruch jedweder Art des Käufers und hat der Käufer unvermindert das Recht, außer dieser Vertragsstrafe auch die Erfüllung und/oder Auflösung des betreffenden Vertrags zu fordern.
 4.4 Falls eine fristgerechte Vertragserfüllung unmöglich ist oder unmöglich zu werden droht, hat der Lieferant den Käufer unverzüglich zu informieren.
 4.5 Der Käufer ist nicht zur Akzeptanz von Teillieferungen verpflichtet, es sei denn, dies wurde schriftlich mit dem Lieferanten vereinbart und hat keinen Kostenanstieg für den Käufer zur Folge.
 4.6 Der Käufer ist nicht verpflichtet, eine Lieferung zu einem früheren Zeitpunkt als vereinbart zu akzeptieren, es sei denn, er hat dies zuvor schriftlich gebilligt.
 4.7 Ist der Käufer aufgrund höherer Gewalt - einschließlich jedweder Leistungsstörung seiner Abnehmer, Aussetzung der Lieferung an seine Abnehmer und/oder Nichtdurchführung oder Stornierung der Aufträge durch seine Abnehmer - nicht in der Lage, die Liefersache am vereinbarten Zeitpunkt entgegenzunehmen oder auf andere Weise an der Lieferung mitzuwirken, wird der Lieferant die Lieferung auf Ersuchen des Käufers ohne Mehrkosten für den Käufer während eines vom Käufer zu bestimmenden angemessenen Zeitraums aussetzen und, sofern die Lieferung aus Sachen besteht, diese Sachen gut verpackt, getrennt und erkennbar lagern, sichern und versichern.
- 4.8 Wurde ein Abnahmetest vereinbart, so gilt als Zeitpunkt der Lieferung der Erhalt der vom Käufer an den Lieferanten verschickten Bestätigung im Sinne von Artikel 11.3 der Einkaufsbedingungen.
- 5 **Liefersache**
 5.1 Der Lieferant hat nicht das Recht, die Liefersache anzupassen, es sei denn, der Käufer hat den Anpassungen zuvor schriftlich zugestimmt und diese Anpassungen wirken sich in keiner Weise ungünstig für den Käufer aus. Eine Anpassung im obigen Sinne führt auf keinen Fall zu einem höheren Preis als dem ursprünglichen Preis der Liefersache. Besteht der Liefergegenstand aus Sachen und hat der Käufer der Verwendung von Ersatzstoffen zugestimmt, wird der Preis der Liefersache in angemessener Weise und in einem Umfang, der der Verwendung dieser Ersatzstoffe entspricht, gesenkt.
 5.2 Der Lieferant wird dem Käufer auf dessen erstes Ersuchen hin kostenlos die technische Unterstützung bieten (lassen), die zur Verwendung bzw. Ingebrauchnahme der Liefersache notwendig ist. Außerdem informiert der Lieferant den Käufer stets kostenlos über alle neuen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Liefersache, unter anderem technische Entwicklungen und Umweltaspekte.
 5.3 Eventuell vom Käufer gestellte besondere Anforderungen im Zusammenhang mit der Liefersache, wie etwa Verpackung, Transport und/oder Sicherheit, sind vom Lieferanten sorgfältig einzuhalten. Werden diese besonderen Anforderungen bei der Lieferung nicht eingehalten, ist der Käufer nicht verpflichtet, die Liefersache zu akzeptieren.
 5.4 Der Lieferant verpflichtet sich, auf Ersuchen des Käufers von ihm verwendete Verpackungsmaterialien auf eigene Rechnung und Gefahr zurückzunehmen. Der Käufer ist auch berechtigt, dem Lieferanten diese Materialien auf dessen Kosten zurückzusenden. Der Lieferant hat eventuell vom Käufer bereitgestellte Leihverpackungen mit gebührender Sorgfalt zu behandeln, zu versichern und auf Ersuchen kostenlos an den Käufer zurückzugeben.
- 6 **Eigentumsübergang und Risiko**
 6.1 Falls und sofern der Liefergegenstand aus Sachen besteht, erfolgt der Eigentumsübergang zu dem Zeitpunkt, an dem das Risiko gemäß den in Artikel 4.1 der Einkaufsbedingungen genannten Incoterms auf den Käufer übergeht. Hat der Käufer vor der Lieferung von Sachen bereits Zahlungen an den Lieferanten geleistet, geht das Eigentum an der Liefersache in Höhe des gezahlten Betrags zum Zeitpunkt der Zahlung auf den Käufer über. Der Zeitpunkt des Risikoübergangs auf den Käufer liegt jedoch nie (auch nicht teilweise) vor dem Zeitpunkt, der in den oben genannten Incoterms festgelegt ist.
 6.2 Wurde im Zusammenhang mit der Liefersache eine Installation oder Montage durch den Lieferanten vereinbart, trägt der Lieferant das Risiko, bis die installierte/montierte Liefersache vom Käufer in Betrieb genommen wird oder - falls ein Abnahmetest vereinbart wurde - bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Lieferant vom Käufer eine schriftliche Bestätigung im Sinne von Artikel 11.3 der Einkaufsbedingungen erhalten hat.
 6.3 Stellt der Käufer dem Lieferanten für die Durchführung des Vertrags bestimmte Sachen bereit, unter anderem Rohstoffe, Halbfabrikate, Materialien und Teile, Modelle, Spezifikationen, Zeichnungen, Handbücher, Produktproben, Software und Datenträger, bleiben diese Sachen (auch geistiges bzw. gewerbliches) Eigentum des Käufers. Der Lieferant hat diese Sachen, die deutlich als Eigentum des Käufers zu kennzeichnen sind, als Leihgabe in seinem Verwahrsam, sorgt auf eigene Kosten dafür, dass sie in gutem Zustand bleiben und trägt das Risiko, falls die Sachen verloren gehen und/oder zunichte werden. In diesem Zusammenhang hat der Lieferant während des Zeitraums, in dem er die Sachen als Leihgabe in seinem Besitz hat, auf eigene Kosten für die Versicherung dieser Sachen zu sorgen. Der Lieferant wird diese Sachen ausschließlich für die Durchführung des Vertrags nutzen (lassen) und sie dem Käufer auf eigene Kosten unverzüglich zurückgeben, wenn der Vertrag ausgeführt oder beendet worden ist oder auf andere Weise geendet hat oder wenn feststeht, dass kein Vertrag zustande gekommen ist.
 6.4 Stellt der Lieferant mit einer oder mehreren Sachen, die ihm im Sinne des vorherigen Absatzes vom Käufer bereitgestellt wurden, eine neue Sache her, so gilt diese neue Sache als vom Käufer für sich selbst hergestellt und hat der Lieferant diese neue Sache für den Käufer (den Eigentümer) zu verwahren und dem Käufer auf entsprechendes Ersuchen eine Eigentumserklärung auszuhändigen.
- 7 **Preise, Rechnungen und Zahlung**
 7.1 Die Preise verstehen sich zzgl. MwSt. und entsprechen, sofern die Liefersache aus Gütern besteht, den in Artikel 4.1 der Einkaufsbedingungen genannten Incoterms.
 7.2 Zusätzliche Kosten, die der Käufer nicht vorab ausdrücklich und schriftlich akzeptiert hat, werden nicht erstattet.
 7.3 Der Lieferant schickt dem Käufer innerhalb von 30 Tagen nach der Lieferung oder, falls ein Abnahmetest vereinbart wurde, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer vom Käufer an den Lieferanten geschickten Bestätigung im Sinne von Artikel 11.3 spezifizierte Rechnungen. Eine frühere Rechnungsstellung als zum Zeitpunkt der Lieferung oder dem Zeitpunkt des Erhalts der oben genannten Bestätigung ist nicht zulässig. Alle Rechnungen sind gemäß den Anforderungen des Käufers auszufertigen.
 7.4 Die Zahlung erfolgt im Prinzip innerhalb von 60 Tagen nach Akzeptanz der Rechnung durch den Käufer. Bei Überschreitung der in Artikel 7.3 genannten Frist von 30 Tagen durch den Lieferanten hat der Käufer das Recht, die Zahlungsfrist zu verlängern, wenn er dies für angemessen hält.
 7.5 Eine Zahlung seitens des Käufers bedeutet nicht, dass der Käufer die Übereinstimmung der Liefersache mit dem Vertrag bestätigt.
 7.6 Der Käufer hat das Recht, in Geld bewertbare Forderungen, die der Lieferant ihm gegenüber hat, mit eigenen Forderungen an den Lieferanten zu verrechnen.
 7.7 Bei nicht rechtzeitiger Vertragserfüllung durch den Käufer hat der Lieferant den Käufer schriftlich in Verzug setzen. Hat der Käufer aufgrund nicht rechtzeitiger Erfüllung Zinsen zu zahlen, entspricht dieser Zinssatz dem Wiederfinanzierungszins der Europäischen Zentralbank (EZB).
 7.8 Eine nicht rechtzeitige Vertragserfüllung durch den Käufer befreit den Lieferanten nicht von seinen Lieferverpflichtungen gegenüber einem beliebigen anderen Käufer.
- 8 **Verpflichtungen des Lieferanten**
 8.1 Der Lieferant hat sich fortlaufend zu vergewissern, welchem Zweck die Liefersache dient und unter welchen Umständen die Lieferung zu erfolgen hat.
 8.2 Der Lieferant garantiert:
 - dass die Liefersache in vollem Umfang für den Zweck geeignet ist, für den sie aufgrund ihrer Art und/oder laut des Einkaufsauftrags vorgesehen ist;

- dass die Liefersache den schriftlichen Anforderungen im Einkaufsauftrag, in den Spezifikationen, Zeichnungen, Berechnungen bzw. anderen dem Lieferanten vom Käufer vorgelegten Unterlagen und sonstigen angemessenen Erwartungen des Käufers in vollem Umfang entspricht;
 - dass der Lieferant, wenn die Liefersache aus der Durchführung einer Dienstleistung besteht, die ihm als Unternehmer obliegende Sorgfaltspflicht beachten und die Dienstleistungen auf solide Weise durchgeführt wird, wobei der Lieferant alle Anforderungen und Anweisungen des Käufers stets nach bestem Können einhalten und aus eigener Initiative umfassende Rechenschaft und Verantwortung für den gesamten Verlauf der Dienstleistung ablegen wird;
 - die Liefersache eine gute Qualität besitzt und keine Entwurfs-, Ausführungs- bzw. Materialfehler aufweist und im Zusammenhang mit der Liefersache stets neue Materialien verwendet und qualifiziertes Personal eingesetzt wird;
 - dass die Liefersache auch alle relevanten Teile, Hilfsmittel, Hilfsstücke, Werkzeuge, Ersatzteile, Zertifikate, Erklärungen, Montage- und Bedienungsvorschriften, Bescheinigungen, Spezifikationen, Zeichnungen, Berichte, steuerlichen Angaben und anderen Dokumente umfasst, auch wenn diese nicht namentlich genannt werden;
 - dass die Liefersache mindestens allen einschlägigen Vorschriften der Europäischen Union entspricht - ungeachtet der Frage, ob die Liefersache innerhalb oder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums genutzt wird - und alle am Nutzungsort lokal geltenden gesetzlichen Anforderungen und behördlichen Vorschriften erfüllt;
 - dass die Liefersache in keiner Weise gegen Rechte Dritter verstößt, einschließlich geistiger/gewerblicher Eigentumsrechte (z. B. Patent-, Marken-, Modell- oder Urheberrechte) und Know-how;
 - dass, wenn im Zusammenhang mit der Liefersache Arbeiten an einem Ort außerhalb der Betriebsräume bzw. Betriebsgelände des Lieferanten durchgeführt werden, die für diesen Ort geltenden Gesetze und behördlichen Vorschriften sowie die vom Käufer für diesen Ort für anwendbar erklärten Vorschriften strikt eingehalten werden;
 - dass der Käufer alle für eine (teilweise) Reparatur und/oder Erneuerung der Liefersache benötigten Teile sowie alle Wartungsarbeiten, die für einen guten Zustand der Liefersache notwendig sind, während eines Zeitraums von mindestens zehn Jahren zu marktüblichen Preisen beim Lieferanten beziehen bzw. erhalten kann.
- 9 Gewährleistungsfrist und Beseitigung von Mängeln
- 9.1 Der Käufer ist nicht verpflichtet, die Liefersache während oder nach der Lieferung zu kontrollieren; bei der Feststellung eines Qualitätsproblems, eines Mangels oder einer Nichtkonformität wird er den Lieferanten innerhalb von zwei Monaten schriftlich über die betreffende Beanstandung informieren.
- 9.2 Besteht die Liefersache aus der Verrichtung von Dienstleistungen, so ist der Lieferant auf jeden Fall verpflichtet, die betreffenden Arbeiten (nach Wahl des Käufers) auf eigene Kosten erneut durchzuführen oder anzupassen oder einen Preisnachlass zu gewähren, falls innerhalb von 12 Monaten nach der Lieferung festgestellt wird, dass die Liefersache den Garantien gemäß Artikel 8 der Einkaufsbedingungen nicht entspricht bzw. auf andere Weise untauglich ausgeführt wurde.
- 9.3 Sofern es sich beim Liefergegenstand um Sachen handelt, fallen Mängel, die innerhalb von 24 Monaten nach der Lieferung festgestellt werden, immer in die Gewährleistungsfrist und sind dann vom Lieferanten wie folgt abzuwickeln:
- Mängel sind schnellstens - auf jeden Fall innerhalb der vom Käufer gesetzten angemessenen Frist - durch Reparatur oder Austausch (nach Wahl des Käufers) an dem vom Käufer anzugebenden Ort zu beheben.
 - Erfüllt der Lieferant seine Reparatur- oder Austauschpflicht innerhalb der vom Käufer gesetzten Frist nicht ordnungsgemäß sowie in dringlichen Fällen und ist eine Reparatur und/oder ein Austausch nach Ansicht des Käufers nicht zweckmäßig, hat der Käufer das Recht, auf Rechnung und Risiko des Lieferanten die notwendigen Maßnahmen selbst durchzuführen (bzw. durchführen zu lassen).
 - Im Falle einer Reparatur oder eines Austauschs während der Gewährleistungsfrist beginnt die Gewährleistungsfrist für die reparierten oder ausgetauschten Sachen und alle Sachen, die infolge des Mangels unbrauchbar waren, ab dem Zeitpunkt der Ingebrauchnahme nach der Reparatur oder dem Austausch erneut. Das Eigentum an und Risiko für die ausgetauschten Sachen ruht ab dem Zeitpunkt des Austauschs beim Lieferanten, der verpflichtet ist, diese Sachen unverzüglich abzuholen (bzw. abholen zu lassen), es sei denn, der Käufer teilt mit, dass er diese Sachen zwecks Untersuchung behalten will.
 - Der Lieferant ist sich der Möglichkeit bewusst, dass der Käufer die Liefersache weltweit an seine Abnehmer weiterliefert. Eine Weiterlieferung dieser Art steht einer Beanstandung seitens des Käufers im Rahmen der Garantie oder wegen Nichtkonformität nicht im Wege; der Lieferant wird die Mängel auch in diesem Falle gemäß der Bestimmung dieses Artikels beheben. Außerdem kann der Käufer die im Rahmen der Gewährleistung geltenden Rechte (teils) seinen Abnehmern übertragen.
- 9.4 Der Lieferant hat alle Kosten zu tragen, die aufzuwenden sind, um Unzulänglichkeiten, Mängel und/oder die Nichtkonformität zu beseitigen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, Materialkosten, Transportkosten, Fahrt- und Unterkunftskosten, Montage- und Demontagekosten sowie sonstige Arbeitskosten.
- 9.5 Keine der Bestimmungen dieses Artikels befreit den Lieferanten von seiner gesetzlichen Haftpflicht und der Käufer kann stets Schadenersatz statt der Leistung fordern.
- 10 Prüfung und Inspektion
- 10.1 Auf Initiative des Käufers kann die Liefersache von ihm oder in seinem Auftrag einer Prüfung bzw. Inspektion unterzogen werden. Prüfungen bzw. Inspektionen der Liefersache sind sowohl vor der Lieferung beim Lieferanten als auch nach der Lieferung beim Käufer oder einem Kunden des Käufers möglich. Findet die Prüfung/Inspektion beim Lieferanten statt, so wird der Lieferant die Kaufsache zu einem geeigneten Zeitpunkt für diese Prüfung/Inspektion bereitstellen, sodass die vereinbarten Lieferzeiten uneingeschränkt eingehalten werden können.
- 10.2 Der Lieferant wird an der Prüfung/Inspektion ohne weitere Kosten für den Käufer mitwirken und dem Käufer auf dessen Bitte hin angemessene personelle und materielle Unterstützung für die Prüfung/Inspektion bereitstellen. Alle Kosten für die bzw. im Zusammenhang mit der Prüfung/Inspektion gehen zulasten des Lieferanten, mit Ausnahme von Kosten für das Personal des Käufers oder anderer, vom Käufer als Vertreter benannter Personen. Im Falle der Ablehnung der Liefersache bei der Prüfung/Inspektion durch den Käufer ist der Lieferant verpflichtet, unverzüglich eine reparierte, zum Austausch dienende oder zuvor fehlende Liefersache zur Prüfung/Inspektion vorzulegen.
- 10.3 Lehnt der Käufer die Liefersache bei der Prüfung/Inspektion ab oder verzögert sich die Prüfung/Inspektion ohne Verschulden des Käufers, sind alle zusätzlichen Kosten
- und alle Kosten späterer Prüfungen/Inspektionen (in diesem Fall auch einschließlich der Kosten für das Personal des Käufers und vom Käufer hinzugezogener Dritter) vom Lieferanten zu tragen.
- 10.4 Eine etwaige Ablehnung der Liefersache durch den Käufer führt niemals zu einer Verlängerung der vereinbarten Lieferfrist; auch behält der Käufer in vollem Umfang seine übrigen Rechte. Wird die Liefersache bei der Prüfung/Inspektion vom Käufer oder in dessen Namen gebilligt, bedeutet dies nicht, dass die Liefersache den Garantien laut Artikel 8 entspricht oder den vom Käufer und dem Lieferanten geschlossenen Vertrag erfüllt.
- 11 Abnahmetest
- 11.1 Der Käufer und der Lieferant können einen Abnahmetest vereinbaren, um festzustellen, ob die Liefersache in vollem Umfang dem Vertrag entspricht. Vor einem solchen Abnahmetest werden der Käufer und der Lieferant gemeinsam festlegen, nach welchem Verfahren der Abnahmetest durchgeführt werden soll und wann und wie die Liefersache in diesem Zusammenhang dem Käufer vom Lieferanten bereitgestellt wird.
- 11.2 Weiß der Lieferant oder kann er nach den Regeln der Vernunft vermuten, dass die Liefersache den Abnahmetest nicht bestehen wird, stellt er die Liefersache nicht für einen solchen Test bereit und gilt der Abnahmetest als nicht erfolgreich abgeschlossen.
- 11.3 Nach erfolgreichem Abschluss des Abnahmetests schickt der Käufer dem Lieferanten eine diesbezügliche schriftliche Bestätigung, gegebenenfalls unter Angabe geringfügiger Mängel, die der Ingebrauchnahme der Liefersache nicht im Wege stehen und die der Lieferant innerhalb von fünf Werktagen nach Erhalt der schriftlichen Bestätigung kostenlos zu beseitigen hat. Der Erhalt der genannten schriftlichen Bestätigung durch den Lieferanten gilt als Zeitpunkt der Lieferung.
- 11.4 Wird der Abnahmetest nicht erfolgreich abgeschlossen, passt der Lieferant die Liefersache innerhalb von fünf Werktagen nach dem Abnahmetest in einer Weise an, dass ein folgender Abnahmetest der Liefersache erfolgreich durchgeführt werden kann. Anschließend wird die Liefersache gemäß der Bestimmung in diesem Artikel einem erneuten Abnahmetest unterzogen. Alle mit diesem erneuten Abnahmetest verbundenen Kosten sind vom Lieferanten zu tragen.
- 11.5 Wird ein Abnahmetest mehr als drei Mal erfolglos durchgeführt, hat der Käufer das Recht, den Vertrag mit dem Lieferanten mit sofortiger Wirkung zu lösen, ohne zu Schadenersatz und/oder Vergütung von Kosten verpflichtet zu sein.
- 12 Audits
- 12.1 Der Käufer hat jederzeit das Recht, auf Kosten des Lieferanten Audits und/oder sonstige Untersuchungen bezüglich der gesamten Betriebsführung des Lieferanten, unter anderem zu - jedoch nicht beschränkt auf - Finanzlage, Buchhaltungsinformationen, Betriebsverfahren und Sicherheitspolitik durchzuführen (bzw. durchführen zu lassen). In diesem Zusammenhang kann der Käufer Kopien aller von ihm für relevant erachteten Unterlagen verlangen oder selbst Kopien anfertigen.
- 12.2 Der Lieferant garantiert, dass der Käufer seine Rechte kraft dieses Artikels auch in Bezug auf alle Parteien, die der Lieferant an der Durchführung eines Vertrags beteiligt, geltend machen (lassen) kann.
- 13 Gewerbliche/geistige Eigentumsrechte und Geheimhaltung
- 13.1 Der Käufer hat oder erhält in vollem Umfang alle geistigen/gewerblichen Eigentumsrechte an der Liefersache und an Zeichnungen, Spezifikationen, Handbüchern, Dokumentation, Produktproben, Software usw., die dem Lieferanten vom Käufer zur Verfügung gestellt werden oder im Rahmen des Vertrags vom Lieferanten hergestellt werden. Der Käufer kann über diese Eigentumsrechte frei verfügen und schuldet diesbezüglich keinerlei Vergütung. Der Lieferant wird am Zustandekommen eventuell notwendiger Schriftstücke zur Übertragung dieser Rechte mitwirken.
- 13.2 Der Lieferant ist gegenüber Dritten zur Geheimhaltung aller in diesem Artikel genannten Daten, Informationen, Sachen und Rechte und darüber hinaus auch aller sonstigen vom Käufer zur Verfügung gestellten oder auf andere Weise bekannt gewordenen Daten, Informationen, Sachen und Rechte in Bezug auf den Käufer, dessen Kunden und/oder andere Geschäftspartner sowie in Bezug auf den Einkaufsauftrag und die Liefersache verpflichtet. Der Lieferant nutzt die oben genannten Daten, Informationen, Sachen und Rechte ausschließlich zur Durchführung des Vertrags und fertigt ohne schriftliche Zustimmung des Käufers keine Kopien hiervon an.
- 13.3 Der Lieferant wird alle Verpflichtungen kraft dieses Artikels auch all seinen Mitarbeitern und nicht zu seinem Personal gehörenden Dritten auferlegen, die die betreffenden Angaben zur Kenntnis nehmen, und gewährleistet, dass diese Parteien die obigen Verpflichtungen ebenfalls einhalten.
- 14 Leistungsstörung, Aussetzung und Beendigung
- 14.1 Im Falle einer Leistungsstörung seitens des Lieferanten bei der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtung befindet er sich von Rechts wegen in Verzug. Sowohl in diesem Fall als auch bei Insolvenzantrag, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, gerichtlichem Zahlungsaufschub, Liquidation oder Stilllegung des Unternehmens, Einziehung relevanter Genehmigungen, Pfändung (eines Teils) des Betriebskapitals oder von Gütern, die für die Durchführung des Vertrags bestimmt sind, und/oder bei Übernahme des Lieferanten durch eine Drittpartei hat der Käufer das Recht, alle etwaigen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten ohne nähere Inverzugsetzung auszusetzen und den Vertrag mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise zu lösen. Der Käufer ist dann nicht zur Leistung von Schadenersatz verpflichtet und kann sämtliche Rechte ausüben, die ihm von Rechts wegen oder kraft des Vertrags zustehen.
- 14.2 Bestehen nach Ansicht des Käufers triftige Gründe für die Befürchtung, dass der Lieferant seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Käufer nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig einhalten wird, ist der Lieferant verpflichtet, dem Käufer - auf dessen erste Aufforderung hin - unverzüglich eine Sicherheit für die vollständige Erfüllung all seiner Verpflichtungen in der vom Käufer gewünschten Form und zu dessen Zufriedenheit zu leisten.
- 14.3 Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die der Käufer infolge einer Leistungsstörung durch den Lieferanten aufzuwenden hat, ausdrücklich einschließlich der Kosten im Zusammenhang mit der Versendung von Mahnungen, mit juristischer Beratung, mit der Unterbreitung von (Vergleichs-)Vorschlägen sowie mit allen anderen (vorbereitenden) Handlungen, gehen zulasten des Lieferanten und sind von diesem in voller Höhe zu erstatten. Alle Forderungen, die der Käufer in den obigen Fällen gegenüber dem Lieferanten haben oder erhalten sollte, werden direkt und in vollem Umfang fällig.
- 15 Haftung, Haftungsschutz und höhere Gewalt
- 15.1 Im Falle einer zurechenbaren Leistungsstörung des Lieferanten bei der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen haftet er gegenüber dem Käufer für die Erstattung aller vom Käufer erlittenen und noch zu erleidenden direkten Schäden und Folgeschäden.
- 15.2 Der Lieferant hat den Käufer von allen (finanziellen) Folgen von Schadenersatzansprüchen Dritter, die in irgendeiner Weise mit der Durchführung seiner vertraglichen Verpflichtungen zusammenhängen, freizustellen.

- 15.3 Der Lieferant wird dafür sorgen, dass er seine eventuelle Haftpflicht aufgrund seines Rechtsverhältnisses bzw. seiner Rechtsverhältnisse mit dem Käufer beziehungsweise aufgrund gesetzlicher Vorschriften angemessen versichert; in diesem Zusammenhang obliegt dem Lieferanten eine Untersuchungspflicht. Der Lieferant wird dem Käufer auf dessen erste Aufforderung hin Einsicht in die diesbezüglichen Versicherungspolice gewähren.
- 15.4 Im Falle höherer Gewalt kann der Lieferant die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen aussetzen. Sofern die höhere Gewalt vorübergehender Art ist und der Lieferant den Käufer unverzüglich nach Eintritt des Umstands, der die höhere Gewalt verursacht, hiervon in Kenntnis setzt, hat der Lieferant das Recht, die Lieferung während eines angemessenen Zeitraums von höchstens vier Wochen auszusetzen. Ist der Lieferant nach dem Ende dieser vierwöchigen Frist nicht in der Lage, seine Verpflichtungen nachträglich zu erfüllen, kann der Käufer den Vertrag direkt lösen, ohne zur Leistung von Schadenersatz und/oder einer Kostenvergütung verpflichtet zu sein. In einer Situation mit dauerhafter höherer Gewalt hat der Lieferant den Käufer unverzüglich zu informieren; der Käufer hat dann das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu lösen, ohne zur Leistung von Schadenersatz und/oder einer Kostenvergütung verpflichtet zu sein.
- 15.5 Streiks, Aussperrung von Arbeitnehmern, Arbeitskräftemangel, Erkrankung, Nichterfüllung der Pflichten von Zulieferern, Rohstoffmangel, Transportprobleme und/oder Produktionsstörungen beim Lieferanten sind Umstände, die vom Lieferanten nicht als höhere Gewalt geltend gemacht werden können.
- 16 Übertragung und Verpfändung
- 16.1 Ohne schriftliche Zustimmung des Käufers ist der Lieferant nicht befugt, die Durchführung (eines Teils) des Vertrags einem Dritten zu übertragen oder Forderungen, die er aufgrund des Vertrags gegenüber dem Käufer hat, an Dritte abzutreten oder zu verpfänden.
- 17 Sonstige Bestimmungen
- 17.1 Der Lieferant erklärt ausdrücklich, den von Stork Technical Services verfassten und auf ihrer Website zur Einsicht bereitgestellten *Code of Business Principles* zu kennen und diesem zuzustimmen.
- 17.2 Sollte festgestellt werden, dass eine beliebige Bestimmung (bzw. ein Teil einer Bestimmung) der Einkaufsbedingungen oder des Vertrags ungültig oder nichtig ist oder aus einem anderen Grund nicht geltend gemacht werden kann, so behalten die sonstigen Bestimmungen und/oder das Sonstige unverminderte Gültigkeit und ist der betreffende Bestimmung der Inhalt und Zweck zuzuweisen, der der ursprünglichen Bedeutung dieser Bestimmung weitestgehend entspricht und es ermöglicht, dass die Bestimmung doch geltend gemacht werden kann.
- 17.3 Falls durch eine beliebige Ursache kein Vertrag zustande kommt sowie nach Beendigung, Auflösung oder bei Nichtigkeit des Vertrags bleiben diese Einkaufsbedingungen weiterhin gültig, sofern sie eine selbstständige Bedeutung besitzen und/oder sofern sie zur Regelung der Folgen einer Situation, in der kein Vertrag zustande kommt, bzw. zur Regelung einer Beendigung, Auflösung oder Nichtigkeit des Vertrags festgelegt wurden.
- 17.4 Durch Bußgelder und/oder andere Beträge, die der Lieferant dem Käufer eventuell schuldet, wird unter keinen Umständen das Recht des Käufers eingeschränkt, die Erfüllung des Vertrags, Schadenersatz und/oder Vertragslösung zu fordern.
- 18 Rechtswahl und Gerichtsstand
- 18.1 Alle Rechtsverhältnisse zwischen dem Käufer und dem Lieferanten unterliegen ausschließlich niederländischem Recht, unter Ausschluss des Wiener UN-Kaufrechtsübereinkommens (CISG).
- 18.2 Alle Streitigkeiten, die aufgrund der Einkaufsbedingungen, des Einkaufsauftrags, eines beliebigen anderen Vertrags oder eines beliebigen sich daraus ergebenden Rechtsverhältnisses zwischen dem Käufer und dem Lieferanten entstehen sollten, werden gemäß den Schiedsgerichtsvorschriften des niederländischen Instituts für das Schiedsgerichtswesen (*Nederlands Arbitrage Instituut*) in Rotterdam beigelegt. Das Schiedsverfahren wird im Prinzip in niederländischer Sprache geführt, sowohl der Käufer als auch der Lieferant haben allerdings das Recht, auf Englisch oder Deutsch ausgefertigte Original-Beweisstücke in diesen Sprachen in das Verfahren einzubringen, falls und sofern das Schiedsgericht sich damit einverstanden erklärt.
- 18.3 Der Käufer hat auch das Recht, den Lieferanten vor das zuständige Gericht am Sitz des Käufers oder dem Ort, in dem der Lieferant seinen Sitz oder seine Geschäftsstelle hat, zu laden.
- 19 Anwendung zusätzlicher Bestimmung in Bezug auf Werkverträge
- 19.1 Falls und sofern sich der Vertrag auf Werkverträge im Sinne von Titel 7.12 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs bezieht, gelten zusätzlich zu den sonstigen Artikeln der Einkaufsbedingungen auch die Artikel 18 bis 29.
- 20 Zusätzliche Definitionen für Werkverträge
- 20.1 **Werk:** das vom Lieferanten zu schaffende und fertig zu stellende Werk materieller Art;
Arbeiten: die für das Zustandekommen des Werkes durchgeführten und durchzuführenden Arbeiten;
Arbeitsgelände: die Gesamtheit der Gelände und Gebäude, wo die Arbeiten (physisch) durchgeführt werden;
Personal: alle natürlichen Personen, die vom Lieferanten direkt oder indirekt bei der Durchführung der Arbeiten eingesetzt werden, gegebenenfalls auch Personen, die keine Arbeitnehmer des Lieferanten sind;
Materialien: alle Sachen, die Teil des Werkes sind oder werden sollen, unter anderem (Zuschlags-)Materialien, Teile, Apparate und Maschinen;
Geräte/Ausrüstung: alle Hilfsmittel und Verbrauchsstoffe, die zur Durchführung der Arbeiten notwendig sind, unter anderem Transportmittel, Maschinen, Apparate, Werkzeuge und Geräte.
Übergabe: die Übergabe des fertig gestellten Werkes durch den Lieferanten an den Käufer aufgrund der Annahme des Werkes durch den Käufer.
- 20.2 Sofern dies nicht im Widerspruch zur Art der Begriffe steht, finden sämtliche Bestimmungen in Bezug auf die Liefersache auf die Begriffe „Werk“ und „Arbeiten“ Anwendung und gilt für den Begriff „Übergabe“ das Gleiche wie für den Begriff „Lieferung“.
- 21 Personal
- 21.1 Der Lieferant ist eine unabhängige Vertragspartei und keine zum Personal gehörende Person ist als Arbeitnehmer des Käufers zu betrachten.
- 21.2 Auf Ersuchen des Käufers wird der Lieferant (in regelmäßigen Abständen) eine Übersicht über das Personal mit Angabe von Name, Geburtsdatum, Stelle und sonstigen vom Käufer für notwendig erachteten Angaben, wie etwa Gehaltsübersichten oder Arbeitsstundenübersichten, vorlegen. Der Käufer hat das Recht, vom Personal jederzeit die Vorlage von Ausweisdokumenten zu verlangen.
- 21.3 Das Personal muss jederzeit die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Kompetenzen besitzen und alle vom Käufer gestellten besonderen Anforderungen erfüllen. Ist das Personal nach Ansicht des Käufers (teilweise) unzureichend qualifiziert, so ist der Käufer befugt, die Verweisung des (betroffenen Teils des) Personals vom Arbeitsgelände anzuordnen, und hat der Lieferant dafür zu sorgen, dass dieses Personal unverzüglich und adäquat ersetzt wird.
- 21.4 Der Lieferant haftet in vollem Umfang für sämtliche Handlungen und Unterlassungen des Personals und hat den Käufer vor allen Ansprüchen in diesem Zusammenhang freizustellen.
- 22 Arbeitsgelände und Vorschriften
- 22.1 Der Lieferant hat sich vollständig und rechtzeitig - auf jeden Fall vor Beginn der Durchführung der Arbeiten - über die Beschaffenheit des Arbeitsgeländes und die vorhandenen Umstände zu informieren und dies bei all seinen Maßnahmen zu berücksichtigen.
- 22.2 Der Käufer verschafft dem Lieferanten und dem Personal während der normalen Arbeitszeiten Zugang zum Arbeitsgelände und der Lieferant wird dem Käufer zu diesem Zweck rechtzeitig die notwendigen Angaben des Personals vorlegen.
- 22.3 Sowohl der Lieferant als auch das Personal haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Anwesenheit auf dem Arbeitsgelände den ungehinderten Verlauf der Arbeiten des Käufers und Dritter in keiner Weise behindert.
- 22.4 Sowohl der Lieferant als auch das Personal haben außer den vom Käufer stammenden Anweisungen auch die vom Eigentümer des Arbeitsgeländes und/oder dem Auftraggeber des Käufers erteilten Anweisungen jederzeit einzuhalten.
- 22.5 Das Personal muss die auf dem Arbeitsgelände geltenden Vorschriften und Verordnungen, unter anderem in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Umwelt (vorab) zur Kenntnis nehmen und sich jederzeit entsprechend verhalten. Der Lieferant ist für diese Kenntnisnahme verantwortlich. Der Käufer hat das Recht, zum Personal gehörenden Personen, die sich nicht an die Vorschriften halten oder nach Ansicht des Käufers die Ordnung bzw. die Sicherheit auf dem Arbeitsgelände auf andere Weise in Gefahr bringen, mit sofortiger Wirkung den Zugang zum Arbeitsgelände zu verweigern.
- 22.6 Der Lieferant hat auf dem Arbeitsgelände alle für die Arbeiten notwendigen Vorkehrungen anzubringen und darf diese ohne vorherige Zustimmung des Käufers nicht vom Arbeitsgelände entfernen.
- 22.7 Der Lieferant darf nur mit schriftlicher Zustimmung des Käufers auf dem Arbeitsgelände Reklameschilder anbringen oder auf andere Weise Werbung betreiben.
- 23 Aufschub und Verzögerung der Arbeiten
- 23.1 Der Käufer hat das Recht, die Arbeiten (bzw. einen Teil der Arbeiten) aufschieben zu lassen; daraufhin wird der Lieferant das Werk gemäß den Anweisungen des Generalunternehmers in einer Weise sichern und konservieren bzw. kompletieren, dass der Aufschub möglich ist. Eventuelle Kosten, die mit den direkten Arbeiten infolge der Stilllegung, des Schutzes und des erneuten Arbeitsbeginns verbunden sind, werden in angemessener Höhe gemäß den Vorschriften für Mehr- und Minderarbeit vergütet.
- 23.2 Ist ein Rückstand bei den Arbeiten gegenüber der vereinbarten Planung auf eine zurechenbare Leistungsstörung seitens des Lieferanten zurückzuführen, so ist der Lieferant verpflichtet, diesen Rückstand schnellstmöglich aufzuholen, ohne Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung geltend machen zu können. Falls und sofern nach Ansicht des Käufers dennoch korrigierende Maßnahmen zu ergreifen sind, um den genannten Rückstand ganz oder teilweise aufzuholen, werden die damit verbundenen Kosten dem Lieferanten in Rechnung gestellt und mit den ihm zu zahlenden Beträgen verrechnet.
- 23.3 Im Falle eines vom Lieferanten verursachten Rückstands bei den Arbeiten hat der Käufer auch das Recht, die Reihenfolge der Arbeiten zu ändern, wenn er dies für wünschenswert hält, ohne zur Zahlung von Schadenersatz und/oder zusätzlichen Kosten an den Lieferanten verpflichtet zu sein.
- 24 Materialien und Geräte
- 24.1 Vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen zwischen dem Käufer und dem Lieferanten sorgt der Lieferant für das Vorhandensein und/oder die Lieferung und den Abtransport aller Materialien und Geräte. Der Lieferant ist auch für die Lagerung und Überwachung der Materialien und Geräte sowie die diesbezügliche Aufsicht verantwortlich und hat in diesem Zusammenhang für hinreichenden Versicherungsschutz zu sorgen und eine entsprechende Verwaltung zu führen.
- 24.2 Der Käufer ist jederzeit zur Inspektion und Prüfung sämtlicher Materialien und Geräte befugt. Materialien und/oder Geräte, die den im Vertrag festgelegten Anforderungen nicht entsprechen, werden auf Ersuchen des Käufers vom Lieferanten vom Arbeitsgelände entfernt und vom Lieferanten unverzüglich durch Materialien und/oder Geräte, die den genannten Anforderungen entsprechen, ersetzt.
- 24.3 Die Materialien sind stets neu, unbenutzt, in gutem Zustand und vollständig für den jeweiligen Verwendungszweck geeignet. Liefert der Käufer auf eigene Rechnung Materialien zur Anwendung für das Werk, bleibt er Eigentümer dieser Materialien. Der Lieferant sorgt dafür, dass beispielsweise durch getrennte Lagerung oder deutlich erkennbare Markierungen immer ersichtlich ist, dass diese Materialien Eigentum des Käufers sind. Außerdem teilt der Lieferant dem Käufer auf dessen Ersuchen mit, wo diese Materialien sich befinden.
- 24.4 Wurde vereinbart, dass der Käufer dem Lieferanten Geräte zur Verfügung stellt, erfolgt die Bereitstellung in Übereinstimmung mit der Planung des Werks bzw. der Arbeiten. Der Lieferant hat diese Geräte sorgfältig zu benutzen (bzw. benutzen zu lassen) und ausschließlich zu den Zwecken, für die sie zur Verfügung gestellt wurden. Der Lieferant führt eine deutliche Verwaltung bezüglich der Benutzung und/des Verbrauchs dieser Geräte.
- 25 Mehr- und Minderarbeit
- 25.1 Der Käufer hat das Recht, den Lieferanten mit Mehr- und Minderarbeit zu beauftragen. In diesem Fall teilt der Lieferant dem Käufer zeitnah (im Prinzip innerhalb von 24 Stunden) schriftlich mit, wie die Veränderungen bezüglich des Werks sich auf Preis, Planung und Umfang der Arbeiten auswirken. Einer eventuelle Anpassung des Preises werden die zu einem früheren Zeitpunkt vereinbarten Tarife, Einheitspreise bzw. andere Preiselemente zugrunde gelegt.
- 25.2 Eventuelle Mehr- und Minderarbeit wird vom Lieferanten nur nach einem schriftlichen Auftrag des Käufers, den eine vom Käufer entsprechend bevollmächtigte Person erteilt hat, durchgeführt.
- 25.3 Ist der Lieferant der Ansicht, dass sich in Bezug auf das Werk eine Veränderung ergibt, die Mehr- oder Minderarbeit zur Folge hat, wird er dies dem Käufer unverzüglich mitteilen und den Käufer ersuchen, einen Auftrag für Mehr- bzw. Minderarbeit zu erteilen.
- 26 Abnahme
- 26.1 Sobald das Werk nach Ansicht des Lieferanten fertig gestellt ist, teilt er dies dem Käufer schriftlich mit. Der Käufer wird dem Lieferanten innerhalb einer angemessenen Frist mitteilen, ob das Werk nach Ansicht des Käufers den vereinbarten Bedingungen entspricht und von ihm als fertig gestellt angenommen wird.

- 26.2 Nur nach Erteilung einer solchen schriftlichen Bestätigung seitens des Käufers gilt das Werk als abgenommen und geht das Risiko für das Werk auf den Käufer über. Eventuell erfolgt die Abnahme unter dem Vorbehalt der Reparatur bestimmter (geringfügiger) Mängel, die der Käufer festgestellt und dem Lieferanten mitgeteilt hat, durch den Lieferanten.
- 26.3 Es steht dem Käufer jederzeit vollständig frei, das Werk vor der Abnahme einer Vermessung, Inspektion und/oder Prüfung zu unterziehen. In diesem Zusammenhang können der Käufer und der Lieferant auch einen Abnahmetest im Sinne von Artikel 11 der Einkaufsbedingungen vereinbaren.
- 26.4 Haben der Käufer und der Lieferant die Vorlage zwischenzeitlicher Abnahmeberichte und/oder -zertifikate durch Lieferanten vereinbart, kann der Lieferant aus diesen Schriftstücken in keinem Fall Rechte ableiten.
- 26.5 Will der Käufer das Werk bzw. einen Teil des Werks bereits vor der Abnahme in Gebrauch nehmen, werden der Käufer und der Lieferant besprechen, unter welchen Bedingungen dies möglich ist. Eine etwaige vorzeitige Ingebrauchnahme beinhaltet allerdings keine Abnahme des Werks oder eines Teils des Werks durch den Käufer.
- 27 Zahlung
- 27.1 Vor der Abnahme gemäß Artikel 25 ist der Käufer nicht zur Zahlung verpflichtet. Des Weiteren ist der Käufer berechtigt, die Zahlung an den Lieferanten auszusetzen, wenn der Lieferant nicht auf erste Aufforderung des Käufers nachgewiesen hat, dass er dem Personal und den übrigen von ihm bei der Durchführung der Arbeiten hinzugezogenen Parteien die ihnen zustehenden Beträge gezahlt hat.
- 27.2 Der Käufer hat stets das Recht, die vom Lieferanten im Zusammenhang mit den Arbeiten zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge, MwSt.-Beträge und Lohnsteuern (einschließlich der Beiträge zu den Sozialversicherungen), für die der Käufer aufgrund des Kettenhaftungsgesetzes (*Wet Ketenaansprakelijkheid*), eventuell als sog. Eigenunternehmer (*eigenbouwer*), haftbar sein könnte, auf ein hierfür vorgesehenes Sperrkonto (G-Konto) des Lieferanten zu überweisen und im Namen des Lieferanten direkt der Steuerbehörde zukommen zu lassen. In den oben genannten Fällen ist die Zahlungsverpflichtung des Käufers gegenüber dem Lieferanten in Höhe der gezahlten Beträge erfüllt. Der Lieferant wird gegenüber dem Käufer nie Regressansprüche aufgrund des Steuereinzugsgesetzes (*Invorderingswet*) aus dem Jahr 1990 geltend machen.
- 27.3 Vorbehaltlich ausdrücklicher anders lautender Vereinbarungen verstehen sich die Preise und/oder Tarife u. a. einschließlich aller Zertifikate, Versicherungskosten, Personalkosten, Schulungskosten, Einweisungskosten, Zugangskosten, Sicherheitskosten, Verbrauchsmaterialien, Materialkosten, Gerätekosten, Wartungskosten, Overheadkosten, Kosten für Überstunden, Garantiekosten, Kosten für Schweißqualifikation und persönliche Schutzausrüstung sowie Gewinn und Risiko.
- 27.4 Im Übrigen findet Artikel 7 der Einkaufsbedingungen unverminderte Anwendung auf die Zahlung (und Rechnungsstellung).
- 28 Haftung, Versicherungen und Genehmigungen
- 28.1 Für alle Schäden am Werk, dem Arbeitsgelände sowie an den auf dem Arbeitsgelände befindlichen Sachen und Personen, die der Lieferant, das Personal bzw. Parteien, die der Lieferant bei den Arbeiten hinzugezogen hat, verursacht haben, ist der Lieferant haftbar.
- 28.2 Vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen zwischen dem Käufer und dem Lieferanten hat der Lieferant für eine Construction-All-Risks-Versicherung (CAR-Versicherung) zur Absicherung des Werks zu sorgen, durch die die Eigentumsgegenstände des Käufers auf dem Arbeitsgelände, vorübergehende Einrichtungen, Materialien, Geräte, Tod oder Verletzung von Personen sowie Schäden an persönlichem Eigentum des Personals gedeckt sind.
- 28.3 Die CAR-Versicherung muss den Käufer als mitversicherte Partei nennen und einen Verzicht auf einen Regressanspruch gegenüber dem Käufer und eventuell anderen mitversicherten Parteien enthalten.
- 28.4 Der Lieferant muss im Besitz aller erforderlichen Registrierungen und Genehmigungen für die Durchführung der Arbeiten sein und ist verpflichtet, dem Käufer auf erste Aufforderung hin entsprechende Nachweise vorzulegen.
- 29 Bevollmächtigte
- Sowohl der Käufer als auch der Lieferant werden jeweils einen Bevollmächtigten benennen, der sie bei den Arbeiten vertritt. Die Bevollmächtigten des Lieferanten sind im Prinzip während der Arbeitsstunden auf dem Arbeitsgelände anwesend, wobei ihre Abwesenheit, Vertretung und Erreichbarkeit mit dem Käufer abgestimmt wird.